



## Antrag

der Fraktion der CDU

### Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität

Der Landtag wolle beschließen:

Mit wachsender Besorgnis beobachtet der Landtag die Kriminalitätsentwicklung bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Gewaltbereitschaft. Er fordert die Landesregierung daher auf, der Jugendkriminalität entschiedener zu begegnen und besonders im Wege präventiver Maßnahmen und aktiv gegen die steigende Gewaltbereitschaft junger Menschen anzukämpfen.

Aus der polizeilichen Kriminalitätsstatistik für Schleswig-Holstein geht hervor, dass im Jahr 2001 rund 59% aller gefährlichen und schweren Körperverletzungen auf Straßen, Wegen, Plätzen oder in Bussen und Bahnen von Tätern unter 21 Jahren begangen wurden. 24.000 jugendliche Tatverdächtige, knapp ein Prozent mehr als 2000, ermittelte die Polizei im zurückliegenden Jahr. Auf das Konto jugendlicher Tatverdächtiger, gehen 66% aller Handtaschenraube, 76% aller Raubüberfälle in der Öffentlichkeit, 56% aller Sachbeschädigungen, 41% aller Erpressungen, 50% aller schweren Diebstähle und 45,5% aller Rauschgiftdelikte.

Jungen Menschen fehlt augenscheinlich auch in zunehmende Maße das soziale Bewusstsein. Sie bilden häufig nur unzureichend ein Gespür für die eigenen Grenzen und für die Rechte und Bedürfnisse des anderen aus. Diese Entwicklung geht einher mit dem Verlust traditioneller Werte im Sinne von sozialem Verhalten und Anpassungsvermögen. Von nicht wenigen wird Gewalt als Konfliktlösungsmittel angesehen. Langeweile und das Unvermögen, sich verbal mit den Mitmenschen auseinander zu setzen, spielt bei vielen eine Rolle bei der Entstehung von Kriminalität. Nicht zu unterschätzen ist darüber hinaus der Einfluss innerfamiliärer Gewalt. Gewalterfahrungen innerhalb der Familie können zu delinquentem Verhalten von Kindern und Jugendlichen – nicht zuletzt als Ausdruck erlernten Verhaltens – beitragen.

Jugendkriminalität mündet nicht zwingend in Erwachsenenkriminalität. Die meisten Kinder und Jugendlichen halten sich an die Rechtsordnung. Dennoch sind es nicht nur einige wenige Intensivtäter, die die Justiz immer wieder beschäftigen und die in eine lebenslange kriminelle Karriere abzurutschen drohen.

Jugendliche machen oft die Erfahrung, dass auch dann, wenn sie als Täter einer Straftat ermittelt werden, keine Sanktion erfolgt. Der vollkommene Verzicht auf Strafe führt dazu, dass die Jugendlichen nicht die Möglichkeit erhalten, ihre Grenzen zu erfahren. Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Pädagogik und Justiz sprechen dafür, dass weder der vollständige Verzicht auf Strafe noch besonders harte, als ungerecht empfundene Strafen die Rückfallwahrscheinlichkeit mindern. Hier versprechen angemessene und zugleich auch konsequente Strafen den größten Erfolg, vor allem, wenn die Ahndung der Tat möglichst schnell erfolgt. Einstellungen sollten nicht nur durch ein bloßes Schreiben erfolgen. Es sollte ein persönlicher Kontakt zu den Justizbehörden, etwa durch ein Gespräch mit einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt hergestellt werden.

Eine Reduzierung der Jugendkriminalität wird nur dann gelingen, wenn auch in der Prävention neue Schwerpunkte gesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Sozial-, Bildungs- und Arbeitsmarkt- als auch für die Schul- und Wohnungsbaupolitik.

### **Der Landtag stellt hierzu fest und fordert:**

#### **Stärkung des sozialen Bewusstseins im Wege schulischer und außerschulischer Erziehung**

Die steigende Gewaltbereitschaft sowie die Nichtachtung der Rechtsgüter anderer sind eine Auswirkung des Verlustes sozialen Bewusstseins. Jugendlichen fehlt oft das Bewusstsein, anderen durch ihr delinquentes Verhalten Schaden zuzufügen. Dieses Bewusstsein muss geschärft werden. Dabei sind auch Eltern in den Lernprozess mit einzubeziehen, vor allem als Maßnahme zur Verhinderung innerfamiliärer Gewalt. Die Vermittlung von Kenntnissen über unsere Rechtsordnung und die konsequente Erziehung zu sozialen Werten muss in allen Bildungseinrichtungen erfolgen.

#### **Werteerziehung - Stärkung des Rechtsbewusstseins und Schaffung von Vertrauen in staatliche Einrichtungen**

Es muss wieder das Bewusstsein dafür geschärft werden, was Recht und Unrecht ist. Freiheit bedeutet nicht nur das Recht auf Ansprüche, sondern enthält gleichermaßen auch Ansprüche. Viele Kinder und Jugendliche stehen dem Staat und seinen Einrichtungen gleichgültig gegenüber. Sie wissen nichts oder wenig über den – auch durch die Strafgesetze vermittelten - Wertekatalog.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Schritte für eine verbesserte Werteerziehung in schulischen und außerschulischen Bereichen zu ergreifen. Durch einen integrierten Rechtskundeunterricht z.B. könnte das Rechtsbewusstsein der Jugendlichen geschult werden. Dabei müsste durch Aktivitäten im Unterricht das Inte-

resse der Jugendlichen an einer durch Eigeninitiative zu schaffenden Veränderung des eigenen Umfelds geweckt werden. Zu denken ist etwa an Gespräche mit Polizeibeamtinnen und –beamten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern, Jugendhelferinnen und -helfern, Inhaftierten, Opfern von Straftaten.

### **Gezielte Integration und Förderung benachteiligter und ausländischer Jugendlicher**

Jugendkriminalität tritt in allen gesellschaftlichen Schichten und Gruppierungen auf. Kriminalität ist jedoch verstärkt feststellbar bei Jugendlichen, die in irgendeiner Form benachteiligt werden. So ergab eine niedersächsische Studie, dass die Zunahme polizeilich registrierter Jugendgewalt in den 90er Jahren zu etwa 4/5 solchen Jugendlichen zuzurechnen war, die sozialen Randgruppen angehörten. Als besonders auffällig sind hier ein geringes Bildungsniveau und – häufig daraus resultierende - Jugendarbeitslosigkeit zu nennen.

Aber auch mangelnde Integration junger Ausländerinnen und Ausländer ist ein Auslöser für Kriminalität. Dabei sind es nicht vorwiegend gerade nach Deutschland eingewanderte Jugendliche, bei denen die Kriminalitätsrate am höchsten liegt, sondern diejenigen, die sich bereits seit mehr als 9 Jahren in Deutschland aufhalten oder in Deutschland geboren wurden. Eine der Ursachen hierfür liegt darin, dass die Bereitschaft junger Migrantinnen und Migranten, Eingliederungsprobleme hinzunehmen, anfangs besteht, jedoch schwindet, wenn sich diese Probleme als soziale Nachteile auf Dauer verfestigen. Kriminalität junger Ausländerinnen und Ausländer ist demzufolge auch Ausfluss einer gescheiterten Integration.

Der Integration jugendlicher Ausländerinnen und Ausländer kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Bei schweren Fällen von Serien- und Gewaltkriminalität strafunmündiger ausländischer Kinder und Jugendlicher muss es zu einer Ausweisung gemeinsam mit den Eltern kommen, wenn diese ihrem Erziehungsauftrag grob fahrlässig nicht nachgekommen sind.

### **Bekämpfung überkommener Rollenbilder**

Delikte der Jugendkriminalität werden vorwiegend von männlichen Jugendlichen begangen. Untersuchungen haben ergeben, dass der Anstieg der Jugendgewalt in den letzten Jahren zu 84,6 % den männlichen und nur zu 15,4 % den weiblichen Jugendlichen zuzurechnen ist. Dahinter steht oft ein überkommenes Rollenverhältnis der Eltern, welches sich in der Erziehung niederschlägt. Erziehungsberechtigte greifen leider noch immer in einigen Fällen zu Mitteln der körperlichen Züchtigung. Männlichen Jugendlichen wird so das Bild vermittelt, aggressives Verhalten sei billigerwert. Solche Gewalterfahrungen, welche oftmals eine geringe normative Ge-

wablehnung seitens der Eltern widerspiegelt, sind geeignet, auch bei den Jugendlichen den Eindruck zu hinterlassen, Gewalt sei ein legitimes Mittel zur Lösung von Konflikten.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, durch Informationen und Aufklärung der Erziehungsberechtigten einerseits und durch spezielle Unterrichtseinheiten in der Schule andererseits dem Bild von Gewalt als sozial adäquatem Mittel zur Lösung von Konflikten entgegenzuwirken.

### **Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern**

Erziehungsziele und Erziehungsverantwortung der Eltern werden zunehmend durch veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedingungen erschwert. Ein besonderer Mangel bei der Erziehung ist in zunehmendem Maße die fehlende Kontrolle der Eltern gegenüber ihren Kindern bei der Einhaltung der Erziehungsvorgaben.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Beratungs- und Hilfsangebote – insbesondere für junge Familien – deutlich zu verstärken. Eltern sollten frühzeitig in Präventionsprogramme einbezogen werden.

### **Strafbarkeit der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**

Nach gegenwärtiger Rechtslage wird eine gröbliche Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn diese eine unter 16 Jahre alte Person u.a. in die Gefahr bringt, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, um den Schutz der Kinder von nachlässigen Eltern stärker zu betonen und die Gefahr des Abdriftens in das kriminelle Milieu zu reduzieren, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass der Strafraum für den Straftatbestand der gröblichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht deutlich erhöht wird.

### **Schulische Erziehung als Mittel der Kriminalprävention**

Gewaltbereitschaft und Intensität der Gewalt an unseren Schulen nehmen stetig zu. Gab es in früheren Jahren nur einzelne Fälle, sind heute zunehmend bandenmäßiges Zusammenwirken von Schülern und sogar der Besitz von Waffen keine Ausnahme mehr. Gewalt richtet sich dabei nicht nur gegen Mitschüler, sondern auch gegen Erwachsene und Lehrer.

Die Schule kann die elterliche Erziehung nicht ersetzen. Schulische Erziehung kann der Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen nur dann entgegenwirken, wenn sie eine Atmosphäre der Einigkeit und des Konsenses schafft. Dies muss in enger Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgen. Dazu zählt vor allem, dass sich die Lehrerinnen und Lehrer über den Erziehungsauftrag der Schule einigen und für die Schule verbindlich festlegen.

Die Schulleitung muss offen legen, wenn Gewalt an ihrer Schule stattfindet. Schulbehörde, Schule und Polizei müssen verstärkt kooperieren und ihre gewaltpräventiven Maßnahmen koordinieren. Die Polizei sollte z. B. die Möglichkeit erhalten, in den Schulen von ihren Aufgaben zu berichten und Aufklärungsarbeit zu leisten. Pädagogen in den Schulen sind gefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verhinderung und Eindämmung von Gewalttätigkeiten zur Verfügung stehen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Rahmenbedingungen für eine zeitgemäße Schule zu schaffen, deren Lehrer in die Lage versetzt werden, dem Erziehungs- und Unterrichtsauftrag in gleicher Weise gerecht zu werden. Im Schulgesetz ist auch die Verhängung von weiteren Ordnungsmitteln wieder vorzusehen.

### **Schutz der Öffentlichkeit vor jugendlichen Intensivtätern**

Das Jugendgerichtsgesetz ist nicht in erster Linie geprägt vom Straf-, sondern vom Erziehungsgedanken. Trotz Vorrangs des Erziehungsgedankens muss die Allgemeinheit vor jugendlichen Intensivtätern geschützt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass im Jugendgerichtsgesetz neben dem vorrangigen Ziel der Erziehung der Schutz der Öffentlichkeit vor jugendlichen Intensivtätern als Gesetzeszweck verankert wird.

### **Anwendung des Jugendstrafrechts nur noch bei Heranwachsenden, die in ihrer ganzen Entwicklung noch Jugendliche sind**

Nach dem Jugendgerichtsgesetz ist das Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden im Alter von 18 bis 21 Jahren nur anzuwenden, wenn der Täter nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zum Tatzeitpunkt einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine jugendtypische Verfehlung handelt. In der Praxis ist die Anwendung des Jugendstrafrechts jedoch die Regel.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass das Regelausnahmeprinzip im Gesetz stärker verankert wird. Es ist klarzustellen, dass bei Heranwachsenden grundsätzlich das allgemeine Strafrecht Anwendung finden muss. Ausnahmen sind nur dort geboten, wo die oder der Heranwachsende im Einzelfall erhebliche Reifeverzögerungen aufweist, so dass sie oder er mit erzieherischen Maßnahmen erreicht werden kann.

### **Schaffung einer Schlichtungsstelle für den Täter-Opfer-Ausgleich**

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) stellt ein geeignetes Mittel dar, straffälligen Jugendlichen eine angemessene Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und mit dem Opfer zu ermöglichen. Legalverhalten wird primär durch die Begegnung mit dem Tatopfer gelernt. Die oder der Jugendliche wird nicht unangemessen beansprucht. Den Interessen des Opfers wird Rechnung getragen und das soziale Bewusstsein kann gestärkt werden. Zur Zeit besteht jedoch keine einheitliche Linie für die Durchführung des TOA. Das führt oft zu – gerade im Jugendverfahren zu

vermeidenden - Verfahrensverlängerungen und unzureichender Ausbildung der Schlichter.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Voraussetzung für eine einheitliche TOA-Schlichtungsstelle mit qualifizierten und spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schaffen.

### **Vermittlungsstelle bei Sachbeschädigung durch Graffiti**

Die Zunahme der Farbschmierereien verlangt eine gesonderte Reaktion. In manchen Straßenzügen – vor allem in den Innenstädten – findet sich nicht ein Gebäude, welches nicht durch Farbschmierereien verunstaltet ist. Dies stört nicht nur das ästhetische Empfinden des Betrachters, sondern ruft auch erhebliche Schäden hervor. So belaufen sich allein die jährlichen Schäden an Privatgebäuden der Landeshauptstadt Kiel auf mindestens 0,5 Mio. €. Die Entfernung solcher Graffiti verursacht je nach Beschaffenheit der Fassade zwischen 20 € und 100 € pro Quadratmeter. Als Maßnahme empfiehlt sich hier, die Jugendlichen die Farbschmierereien selbst wieder entfernen zu lassen, da für Jugendliche tatbezogene Reaktionen einsichtiger sind. Darüber hinaus geht so schnell der Reiz an Graffiti verloren, weil das Sprayen nicht selten als Mutprobe angesehen wird und von vielen anderen Sprayern gesehen werden soll. Diesem Effekt wird durch zügige vom Verursacher persönlich durchgeführte Beseitigung entgegengewirkt. Eine solche Weisung geht aber oftmals nicht, weil z. B. die Eigentümer bereits selbst für eine Beseitigung gesorgt haben.

Es erscheint jedoch ebenso sinnvoll, die Jugendlichen andere, nicht selbst verursachte Schmierereien entfernen zu lassen. Dadurch wird der Reaktion auch nicht die Tatbezogenheit genommen. Die Durchführung derartiger Maßnahmen erweist sich in der Praxis aber als schwierig, weil die zuständigen Behörden und Freien Träger nicht über ausreichend Personal verfügen, um diese Maßnahmen in die Wege zu leiten. Darüber hinaus kann dem Problem auch durch eine bessere Aufklärung der Bevölkerung entgegengewirkt werden. Dadurch lässt sich nämlich einerseits eine größere Anzeigebereitschaft seitens der Geschädigten und andererseits eine Vereinfachung der Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche erreichen, woraus eine sowohl general- als auch spezialpräventive Wirkung resultieren würde.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, dafür zu sorgen, dass in Zukunft die Durchführung von Maßnahmen zu solchen Farbschmierereien ermöglicht wird und von Graffiti potentiell Betroffene (Hauseigentümer etc.) über die Möglichkeiten rechtlichen Schutzes umfassender aufgeklärt werden.

Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert, Gesetzesinitiativen zu unterstützen, die durch eine entsprechende Ergänzung der Tatbestände Beschädigen

und Zerstören von Eigentum eine Gesetzeslücke schließen wollen, durch die dann auch Graffiti-Schmierereien erfasst werden.

### **Einführung eines Einstiegsarrests**

Viele Jugendliche, bei denen die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt oder die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt wird, sind sich oft nicht des Ernstes ihrer Situation bewusst und zeigen sich unbeeindruckt vom gerichtlichen Verfahren. Sie empfinden die Aussetzung zur Bewährung oft als Freispruch „zweiter Klasse“.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass neben der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe ein Einstiegsarrest eingeführt wird, der dazu dienen soll, den Jugendlichen ihre Situation vor Augen zu führen und sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Besondere Aufmerksamkeit verdient ebenfalls der Umstand, dass sich die Qualität der Kinder- und Jugendkriminalität gewandelt hat. Durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende begangene Kriminalität ist im wesentlichen geprägt durch Eigentums- und Gewaltdelikte, wobei hinsichtlich der einschlägigen Delikte in den vergangenen Jahren eine deutliche Verlagerung von der einfachen Begehungsweise hin zu schwereren Begehungsformen erfolgte. So treten bei Körperverletzungsdelikten beispielsweise verstärkt statt der einfachen Körperverletzung die gefährliche und schwere Körperverletzung in Erscheinung.

### **Möglichkeit der geschlossenen Heimunterbringung schaffen**

Der Verzicht auf die geschlossene Heimunterbringung hat sich als Fehler erwiesen. Es gibt zahlreiche Kinder und Jugendliche, die so stark fehlentwickelt sind, dass sie in offenen Institutionen nicht mehr erzogen werden können.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, unverzüglich die erforderlichen Voraussetzungen für die Unterbringung in geschlossenen Heimen zu schaffen. Dabei sollte eine im norddeutschen Verbund länderübergreifende Planung für eine geschlossene Heimunterbringung kurzfristig erstellt werden.

### **Gewalt in den Medien**

Gewaltdarstellungen in den Medien können gewaltfördernde Auswirkungen haben. Aggressive Darstellungen können Werte und Normen sowie die Einstellung zur Aggressivität verändern und gegen Gewalt abstumpfen lassen. Wenn Gewalt als Problemlösungsmittel dargestellt wird, kann dies zur Nachahmung anregen.

Medienpädagogik und –erziehung müssen fester Bestandteil sowohl der Lehrpläne als auch der Lehrerbildung sein.

Der Landtag verurteilt gewaltfördernde Darstellungen in den Medien und fordert daher die „Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen“ der privaten Fernsehanstalten, die Landesmedienanstalten und die Rundfunkräte dringend auf, die im Rundfunkstaatsvertrag verankerten Jugendschutzbestimmungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Darstellung von Gewalt uneingeschränkt durchzusetzen.

## **Jugendgefährdende Inhalte im Internet**

Das Internet entwickelt sich zum Medium der Zukunft. Moderne Technologie darf aber nicht dazu führen, dass strafrechtlich relevante Inhalte, auch soweit sie Extremismus und verbotene Pornographie betreffen, ungehindert verbreitet werden können.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, sicherzustellen, dass im Länderverbund speziell ausgebildete Beamtinnen und Beamte die neuen Medien, auch das Internet, auf diese Inhalte überprüfen, um frühzeitig strafrechtlich relevante Tatbestände aufzudecken und zu verfolgen.

## **Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Drogen**

Drogen sind eine existentielle Bedrohung für Leben und Gesundheit, besonders für Kinder und Jugendliche. Die Zahl der polizeilich erstmals auffälligen Konsumentinnen und Konsumenten nimmt weiter zu, wobei das Einstiegsalter sinkt und die Konsumbereitschaft steigt. Der Trend geht dabei vom Heroin hin zu synthetischen Drogen, wie Ecstasy und anderen Designerdrogen. Zur Bekämpfung des Drogenkonsums bedarf es eines engen Zusammenwirkens aller gesellschaftlichen Kräfte.

Jeder Verharmlosung von Drogen ist eine entschiedene Absage zu erteilen. Um die Kinder und Jugendlichen vor den Gefahren des Drogenmilieus – Konsum einerseits, Beschaffungskriminalität andererseits – zu bewahren, wird die Landesregierung aufgefordert, ihre Drogenpolitik nach folgenden Grundprinzipien zu gestalten:

- Einschränkung der Drogennachfrage durch Vorbeugung und Aufklärung
- Die Suchtvorbeugung muss auch an den Schulen zu einem festen Bestandteil der pädagogischen Arbeit werden
- Ausreichende Hilfe für Abhängige
- Entschlossene Bekämpfung der Dealerkriminalität

Dr. Johann Wadephul

und Fraktion

Thorsten Geißler